

Deals in Strafverfahren häufen sich

Kritiker befürchten, dass Beschuldigte unter Druck falsche Geständnisse ablegen

Strafprozesse werden schnell aufwendig und teuer, selbst dann, wenn fast alles klar ist. Deshalb können solche Verfahren abgekürzt und kann die Strafe ausgehandelt werden. Solche Deals werden beliebter - und sind nicht ohne Risiko.

DANIEL GERNY

Im Herbst 2013 wurden auf dem Computer eines Mitarbeiters des Bundesamtes für Polizei Hunderte von kinderpornografischen Bildern und Videos gefunden. Schweizweit sorgte die Geschichte damals für Aufsehen. Im letzten Februar landete der Fall vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland. Doch bevor sich die Gerichtspräsidentin der Sache im Berner Amtshaus annahm, war schon alles entschieden: Die Staatsanwaltschaft hatte eine Strafe vorgeschlagen, und der Angeklagte war auf das Angebot eingestiegen. Das Gericht selber hiess die beantragten Sanktionen am Prozesstag nur noch gut — ein klassischer Deal anstelle einer eigentlichen Gerichtsverhandlung.

Urteile ohne richtige Gerichtsverfahren — das ist untypisch für das schweizerische Justizverständnis. Dennoch kommt es in der Mehrheit aller Straffälle nie zu einer Verhandlung. Die allermeisten Fälle, über 90 Prozent, werden per Strafbefehl behandelt: Die Beschuldigten akzeptieren das Strafmass des Staatsanwalts — Sache erledigt (vgl. Zusatz). Doch auch bei komplexeren Fällen kommen die Richter häufiger nur am Rande ins Spiel. Seit 2011 können sich die Parteien in Bezug auf Schuld und Strafmass einigen, wobei das Gericht in der Hauptverhandlung nur noch prüft, ob die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkennt und geständig ist. Sind die Voraussetzungen für ein abgekürztes Verfahren erfüllt, erklärt das Gericht die Anklageschrift zum Urteil.

Warnung vor Fehlurteilen

Die Zahl solcher Deals hat seit 2011 kontinuierlich zugenommen: Gemäss einer Erhebung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) wurden 2011 460 Fälle auf diese Weise erledigt, drei Jahre später waren es bereits 1383. Im Kanton Bern, wo heute rund dreimal so viele Fälle abgekürzt erledigt werden wie 2011, scheint sich die Zahl etwa bei 180 bis 200 Fällen einzupendeln, wie Rolf Grädel, Generalstaatsanwalt des Kantons und Präsident der SSK, erklärt. Gemäss Einschätzung von Gwladys Gilliéron, die sich mit alternativen Erledigungsformen bei Strafverfahren befasst, verläuft die Entwicklung in den Kantonen sehr unterschiedlich. Im Kanton Zürich sei eine stärkere Zunahme zu beobachten als in den beiden Basel. Doch abgekürzte Verfahren sind heute allgemein verbreiteter, als es bei der Einführung erwartet worden war.

Der Kanton Basel-Landschaft führte das Instrument zuerst ein, um Fälle, bei denen alles klar ist, rasch erledigen zu können. Seit das abgekürzte Verfahren auch in die eidgenössische Strafprozessordnung aufgenommen wurde, wird aber regelmässig Kritik laut.

► Wichtige Grundsätze des Strafrechts würden durch abgekürzte Verfahren verletzt. So drohe eine Ungleichbehandlung von Beschuldigten, wenn es in einem Fall zu einem Agreement und im andern zu einer verhängten Strafe komme. Auch der Untersuchungs-Grundsatz, wonach der Staatsanwalt eine Tat umfassend abklären muss, werde in Mitleidenschaft gezogen, meint beispielsweise Bundesrichter Niklaus Oberholzer.

► Die Gefahr von Fehlurteilen nehme zu, insbesondere, falls der Beschuldigte eine Strafe auf sich nehme, um einem Verfahren mit offenem Ausgang auszuweichen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass das Gericht einem Geständnis Glauben schenke, obwohl möglicherweise noch Zweifel an Täterschaft und Schuld des Angeklagten bestünden, argumentiert die Juristin Gwladys Giliéron, die sich in mehreren Publikationen mit der Thematik befasst hat.

► Gefährdet sei ausserdem das Öffentlichkeitsprinzip, findet unter anderem der Presserat. Durch die Effizienzsteigerungen im Gerichtswesen werde die Kontrolle durch die Öffentlichkeit infrage gestellt. Angeklagte, die sich auf einen Deal einliessen, könnten ausserdem einem unangenehmen Prozess aus dem Weg gehen. Solche Gerichts-Deals — englisch: «plea bargain» passten eher zum amerikanischen System und in Gerichtsfilmen, hiess es. Schon kurz nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, wurde wieder über die Abschaffung diskutiert. Doch die abgekürzten Verfahren sind beliebt: Für die Staatsanwälte bedeuten sie nicht nur einen Effizienzgewinn, sondern auch mehr Einfluss und Gewicht. Und viele Strafverteidiger sind an einer effizienten Abwicklung interessiert, bei der sie sich bei mehr oder weniger klaren Fällen viel Arbeit ersparen können.

Ressourcen für Prozesse fehlen

Würde man auf abgekürzte Verfahren ganz verzichten, wären zusätzliche Ressourcen nötig, macht Grädel deutlich. Vor allem im Bereich der mittleren Kriminalität — beispielsweise bei Drogen delikten, Raub oder Geschwindigkeitsüberschreitungen — bedeuteten die abgekürzten Verfahren unter Umständen einen wesentlichen Effizienzgewinn. Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte geständig ist und die beantragte Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Just bei diesem Punkt hakt der Basler Strafverteidiger Nikolaus Ruckstuhl, ein, der das abgekürzte Verfahren mitentwickelt hat: Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, abgekürzte Verfahren auf bedingte Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten zu beschränken. Denn je höher die ange drohte Strafe ist, desto grösser wird das Risiko eines falschen Geständnisses.

Dass der Druck, zu gestehen, schon heute gestiegen ist, bestreiten jedoch sowohl Grädel als auch Ruckstuhl. Selbst bei Geständnissen sei die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Stichhaltigkeit zu überprüfen. Es gebe auch keine verlässlichen Hinweise dafür, dass sich Fehlurteile häuften. Deals zwischen Staatsanwälten und Beschuldigten würden zudem ohnehin ausgehandelt - ohne formelles Verfahren geschähe dies einfach im Verborgenen, mahnt Ruckstuhl. Konrad Jeker, Solothurner Strafverteidiger und bekannter Blogger zu strafprozessualen Fragen, verzichtet dagegen meist auf einen Deal: Die Chance, doch einen Freispruch herauszuholen, werde damit in sehr vielen Fällen vergeben.

Der Bundespolizist, auf dessen Festplatte kinderpornografisches Material gefunden wurde, lebt nicht mehr in der Schweiz. In Abwesenheit wurde er zu einer unbedingten Busse und einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig — auch das ist Teil des Agreements: Heisst es das Gericht gut, kann es nicht weitergezogen werden.



Über die Strafe wird häufig ausserhalb des Gerichtssaals entschieden.

CHRISTIAN BEUTLER / KEYSTONE

Eine Flut von Strafbefehlen

dgy. • Verkehrsübertretungen sind Massendelikte, für die es meistens keinen Prozess braucht. Man wird geblitzt und erhält per Strafbefehl die Quittung: Entweder man erhebt Einsprache (beispielsweise, weil man nicht am Steuer sass) oder bezahlt — und die Sache ist vom Tisch. Mit solchen Strafbefehlen werden auch andere kleine Delikte erledigt — Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Drogendelik-

te. Weit über 90 Prozent aller Strafsachen werden in diesem Verfahren bearbeitet. Im Kanton Bern wurden 2014 beispielsweise 115 199 Anzeigen eingereicht. Zur Anklage kam es nur in 568 Fällen. Dagegen wurden über 88 000 Strafbefehle versandt. Diese Flut löst Kritik aus. Die Zahl der unschuldig Verurteilten sei hoch, rechtsstaatliche Grundsätze würden missachtet, argumentieren Kritiker.